

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG):

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen.

² Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.

³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten, wobei das Grundstück, auf dem sich der Friedhof befindet, Eigentum der Kirchgemeinde Lüsslingen ist. Die Nutzung durch die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen ist vertraglich geregelt.

⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

2.1. Aufsicht

§ 2

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat. Dieser wählt den verantwortlichen Friedhofgärtner.

² Die unmittelbare Aufsicht übt die Bau- und Werkkommission aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt dem Gemeinderat Anträge für die Wahl des verantwortlichen Friedhofgärtners nach § 2 Abs. 1 und erlässt ein Pflichtenheft für diesen;
- b) Sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
- c) Sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der von der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen festgelegten Grabruhe (§18 Abs. 2) an;

- d) Sie bezeichnet das Bestattungsinstitut und bestimmt die Verantwortlichen für den Bestattungsdienst und den Leichenwagenführer, sofern die Bestattungskosten nach § 24 § 2 des Anhangs von der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen übernommen werden.
- e) Sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.

2.2. Organisation

§ 3

¹ Die Gemeindeverwaltung besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- c) Führung der Sterbe- und Gräberkontrolle;
- d) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen, mit den beauftragten Bestattungsunternehmen oder den zuständigen Stellen im Auftrag der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen;
- f) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Die Bau- und Werkkommission plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

³ *aufgehoben*

2.3. Rechtspflege

§ 4

¹ Gegen Verfügungen der Bau- und Werkkommission sowie der Gemeindeverwaltung betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

3.1. Meldepflicht von Todesfällen

§ 5

¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2; ZStV) und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006 (BGS 212.11; VZD).

3.2. Anmeldung der Bestattung

§ 6

¹ Die Angehörigen haben jede in Lüsslingen-Nennigkofen vorzunehmende Bestattung bei der Gemeindeverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular innert zwei Tagen anzumelden oder ein Bestattungsunternehmen mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

² Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

3.3. Bewilligung der Bestattung und Meldungen

§ 7

¹ Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligt die Gemeindeverwaltung die Bestattung.

² Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall:

- a) dem Inventurbeamten;
- b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;
- c) dem Friedhofsgärtner.
- d) *aufgehoben*

3.4. Bestattungsart

§ 8

¹ Bei der Gemeindeverwaltung hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation an.

³ Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt und ein Namensschild an der Gedenkmauer angebracht.

⁴ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

⁵ *aufgehoben*

3.5. Überführung und Aufbahrung

§ 9

- ¹ Die Verstorbenen sind in Urnen oder in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.
- ² Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel in der Friedhofhalle Solothurn aufgebahrt. Die Kosten dafür werden direkt von der Stadt Solothurn in Rechnung gestellt.
- ³ Leichengeleite finden nur von der Kirche zum Friedhof statt.

3.6. Zeitpunkt der Bestattung

§ 10

- ¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- ² Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen einer späteren Bestattung zustimmen.
- ³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit der Gemeindeverwaltung. Wird eine kirchlich begleitete Abdankung gewünscht, so ist der Termin mit der dafür zuständigen Stelle zu koordinieren. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Anordnungen.

3.7. Bestattung und Abdankung

§ 11

- ¹ Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche Lüsslingen (zuständig ist das Pfarramt Lüsslingen) oder in der Pfarrscheune Lüsslingen (zuständig ist die Gemeindeverwaltung) statt.
- ² Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen durchgeführt.
- ³ An Samstagen werden keine Erdbestattungen vorgenommen, Urnenbestattungen nur vormittags.
- ⁴ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Abdankungen statt.
- ⁵ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
- ⁶ Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen oder des damit beauftragten Bestattungsunternehmens.

3.8. Glockengeläut

§ 12

¹ Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen.

3.9. Vollzug der Bestattungen

§ 13

¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

^{1bis} Urnenbeisetzungen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

² Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

4. Friedhofwesen

4.1. Bestattungsort

§ 14

¹ Der Friedhof Lüsslingen ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

4.2. Friedhofordnung

§ 15

¹ Der Friedhof ist grundsätzlich durchgehend geöffnet. Die Bau- und Werkkommission kann Öffnungszeiten festlegen.

² Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
- b) das Mitführen von Haustieren;
- c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- f) das Übersteigen der Einfriedung.

4.3. Grabstätten

§ 16

¹ Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

- a) Kategorie 1 Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 15 Jahren;
- b) Kategorie 2 Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr und für die Urnenbestattung von Kindern bis zum 15. Altersjahr sowie Totgeburten.
- c) Kategorie 3 Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- d) Kategorie 4 Urnengemeinschaftsgrab

² Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

- a) für Erwachsene und Kinder über 15 Jahren auf 1.5 m;
- b) für Kinder unter 15 Jahren auf 1.2 m;
- c) für Urnen auf 0.6 m.

³ In jedem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden. Metallsärge sind nicht zulässig.

⁴ In den Urnengräbern gemäss § 16 Abs. 1 lit. c) dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Es dürfen nur Holzurnen oder Urnen aus ungebranntem Ton beigesetzt werden.

⁵ In bestehende Erdbestattungsgräber oder Urnenreihengräber dürfen bis maximal 15 Jahre nach der ersten Bestattung Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe bemisst sich nach dem Zeitpunkt der ersten Bestattung.

⁶ Die Angehörigen müssen bei jeder Bestattung in ein bestehendes Grab ein separates Formular ausfüllen und mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie von den besonderen Umständen Kenntnis haben.

⁷ Für jede im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anderslautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen ein Namensschild an der Gedenkmauer angebracht. Anderweitige Beschriftungen oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig. Kerzen, Blumen usw. können auf der dafür vorgesehenen Kiesfläche aufgestellt werden, näheres dazu siehe § 20 Abs. 9.

⁸ Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

4.3.1. Bestattungsplan

§ 17

¹ Die Anordnung der Grabfelder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

4.3.2. Grabesruhe und Grabaufhebung

§ 18

¹ Die Ruhezeit der Gräber dauert:

- a) Kategorien 1, 3 und 4 mindestens 20 Jahre;
- b) Kat. 2 unbegrenzt.

² Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Gemeindeverwaltung auf Antrag der Einwohnerdienste beschliessen, die Gräber dieses Felds aufzuheben.

³ aufgehoben

⁴ Der Beschluss über die Aufhebung von Gräbern ist zu veröffentlichen.

⁵ Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Pflanzen oder Dekorationen nicht entfernt, lässt die Gemeindeverwaltung die Grabstätten abräumen.

⁶ Die Grabsteine bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde.

⁷ Überreste von Verstorbenen aus aufgehobenen Gräbern verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann auch in diesem Fall von der Gemeindeverwaltung bewilligt werden. Auch in diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten der Angehörigen.

⁸ aufgehoben

4.3.3. Grabsteine

§ 19

¹ Auf jedes Grab von Erwachsenen und Kindern wird ein Grabstein von einheitlicher Form und Grösse, auf Gräbern von Kindern ein etwas kleinerer Grabstein, gesetzt. Der Stein wird von der Gemeinde beschafft.

² Auf jedem Grabstein wird eine Tafel mit Namen, Heimatort, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person angebracht.

Beim Gemeinschaftsgrab werden auf der Grabtafel nur Namen sowie Geburts- und Sterbejahr aufgeführt.

Die Tafeln werden jeweils von der Gemeinde bestellt und vom Friedhofgärtner angebracht.

³ Der Friedhofgärtner sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.

4.3.4. Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

§ 20

¹ Der Friedhofgärtner sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten, zunächst aus Holz, später aus Metall.

² Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber innerhalb der Umrahmung ist Sache der Angehörigen, doch soll auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes zur Gesamtanlage des Friedhofes Rücksicht genommen werden.

³ Grabplatten sind nicht zulässig.

⁴ Blumen und Sträucher dürfen die Höhe von 80 cm nicht übersteigen und sind vom Friedhofgärtner auf diese Höhe zurückzuschneiden. Buchspyramiden oder andere Pflanzen dürfen die Vorderseite der Grabsteine nicht überdecken. Rosenbäume und baumartige Pflanzen sind nicht gestattet.

⁵ Mit diesem Reglement in Widerspruch stehende Anlagen sind auf erste Aufforderung innert einer Frist von 3 Monaten abzuändern oder zu entfernen. Im Weigerungsfalle hat die Bau- und Werkkommission die nötige Anordnung auf Kosten der Säumigen zu treffen.

⁶ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern zu entfernen.

⁷ Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.

⁸ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

⁹ Für den Unterhalt, die Pflege und Ordnung des Gemeinschaftsgrabes ist der Friedhofgärtner zuständig. Angehörige können Blumengestecke, Kerzen und weitere Präsente für die Verstobenen auf einer separaten, umrandeten Kiesstelle platzieren. Im Auftrag der Bau- und Werkkommission entfernt der Friedhofgärtner im Frühling und Herbst die Blumenschalen und weitere Gegenstände. Die leeren Gefässe deponiert er in einer Kiste beim Geräteschuppen. Dort können sie innerhalb eines Monats abgeholt werden.

4.3.5. Haftung

§ 21

¹ Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966 (BGS 124.21; VG)

5. Gebühren

5.1. Bestattungen und Friedhof

§ 22

¹ Die Gebührenansätze werden im Gebührenregulativ gemäss Anhang festgelegt.

6. Strafen

§ 23

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 24

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements samt Gebührenregulativ per 1. Januar 2021 ist das Reglement über das Begräbniswesen der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen samt Gebührenregulativ vom 13. Dezember 2018 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Die Teilrevision der §§ 2, 3, 5, 7, 8, 9, 13, 15, 16, 18, 21 und 24 sowie im Anhang tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen beschlossen am 27. August 2020.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 8. September 2020

Gemeindepräsidentin

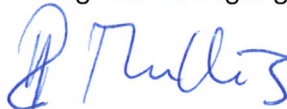
Gemeinderat Ressort Bau

Die Teilrevision der §§ 2, 3, 5, 7, 8, 9, 13, 15, 16, 18, 21 und 24 sowie im Anhang von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen beschlossen am 25. Juni 2026.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 28. August 2026



Gemeindepräsidentin



Gemeinderat Ressort Bau